

Landratsamt Weilheim-Schongau

Dienststelle Schongau



Postanschrift
Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1247 86952 Schongau

Gegen Empfangsbestätigung
Stadt Schongau
z.Hd. Herrn 1. Bürgermeister
o.V.i.A.

86956 Schongau

Hausanschriften

H = Hauptgebäude
Schloßplatz 1
86956 Schongau

N = Nebengebäude
Münzstraße 33

*I. Kig.
Herrn 1. Bürgerme.
mit der Bitte um
Kontinuation
Schongau 22.96
J.F.
Lorenz*

Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen	Sachbearbeiter(in)	(08861) 211-0 Verm. (08861) 211-	Zimmer-Nr.	86956 Schongau
	610-2/1.3	Hr.	105	14	31.01.1996
	Sg.40 S Me/Wo	Messerschmid			

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schongau; Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 22.11.1995
Az.: 610-2/1.3 Sg. 40 S-Me/bei;
hier: Widerspruch der Stadt Schongau vom 04.12.1995

Das Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, erläßt folgenden

Bescheid:

1. Dem Widerspruch der Stadt Schongau vom 04.12.1995 gegen die Auflage 2.1 des o.g. Genehmigungsbescheides wird abgeholfen.
2. Die Auflage Nr. 2.1 des Genehmigungsbescheides vom 22.11.1995 erhält folgende Fassung:

Der sog. "Weststadtbrunnen" darf nach Inbetriebnahme der neuen Wasserversorgungsanlage bei Schwabsoien nicht mehr für die Trinkwasserversorgung der Stadt Schongau oder für sonstige Trinkwasserzwecke verwendet werden. Dabei ist die Trinkwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Zur Trennung vom Netz der Trinkwasserversorgung muß die Leitung so unterbrochen werden, daß keine vorübergehende oder dauerhafte Verbindung mehr besteht; die Trennung durch Einbau eines Schiebers reicht nicht aus.

3. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt der Freistaat Bayern.

...

Besuchszeiten (allg.)
Mo-Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Do zusätzlich
14.00 - 18.00 Uhr

Besuchszeiten
Bauamt u. soz. Wohnungsbau
Mo u. Do 08.00 - 12.00 Uhr
Do zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr

H Telefax (08861) 21 11 11
N Telefax (08861) 21 11 50

Bankverbindungen
Kreissparkasse Schongau
Verein. Sparkassen Weilheim

BLZ 734 514 50 Kto. 356
BLZ 703 510 30 Kto. 1032

4. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, vom 22.11.1995 wurde der Stadt Schongau die Genehmigung für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes erteilt. Große Teile der Planungsfläche der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes "Äußerer Westen" liegen innerhalb der weiteren Schutzzone des "Weststadtbrunnens". Im Rahmen des Verfahrens zur 3. Flächennutzungsplanänderung und zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Äußerer Westen" haben sich das Wasserwirtschaftsamt Weilheim und das Staatliche Gesundheitsamt Weilheim gutachtlich geäußert. Nachdem nicht ausgeschlossen werden kann, daß die ehemalige Müllkippe der Stadt Schongau zu einer Verunreinigung des Wassers aus dem "Weststadtbrunnen" führt und die Ausweisung von Industrie-flächen innerhalb der jetzigen weiteren Schutzzone des "Weststadtbrunnens" zu einer Erhöhung des jetzt schon vorhandenen Gefährdungspotentials führt, haben die beiden Fachbehörden der 3. Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplan "Äußerer Westen" nicht zugestimmt. Anstatt die Genehmigung der 3. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes "Äußerer Westen" zu versagen, wurde die Genehmigung des Landratsamtes mit der Auflage verbunden, den "Weststadtbrunnen" nach Inbetriebnahme der neuen Wasserversorgungsanlage bei Schwabsoien, spätestens bis zum 01.04.1996, aufzulassen. Gegen diese Auflage hat die Stadt Schongau mit Schreiben vom 04.12.1995, beim Landratsamt eingegangen am 06.12.1995, form- und fristgerecht Widerspruch erhoben. In der Widerspruchsbegründung wurde von der Stadt Schongau angeführt, daß es nicht erforderlich ist, den sog. "Weststadtbrunnen" aufzulassen. Um den Bedenken der Fachbehörden Rechnung zu tragen hätte es ausgereicht, zu beauftragen, daß die Stadt ab einem bestimmten Zeitpunkt das Wasser des Weststadtbrunnens nicht mehr in das örtliche Trinkwassernetz einspeist. Damit könnte der "Weststadtbrunnen" nach wie vor für die Lieferung von Brauchwasser verwendet werden.

II.

Der Widerspruch ist zulässig; insbesondere wurde er fristgerecht eingelegt (§ 70 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-). Er ist auch begründet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, hat ihm daher abgeholfen und über die Kosten entschieden (§ 72 VwGO).

1. Die Begründung zum Widerspruch der Stadt Schongau wurde den beiden Fachbehörden (Wasserwirtschaftsamt Weilheim und Staatliches Gesundheitsamt Weilheim) zur Stellungnahme vorgelegt. Das Staatliche Gesundheitsamt Weilheim sowie das Wasserwirtschafts-

...

amt Weilheim haben übereinstimmend mit Schreiben vom 11.12.1995 bzw. 15.12.1995 mitgeteilt, daß keine Bedenken gegen die Nutzung des Wassers des "Weststadtbrunnens" der Stadt Schongau als Brauchwasser bestehen. Entsprechend den Bedingungen der Trinkwasserverordnung ist jedoch eine vollständige Trennung zum Trinkwassernetz der Stadt Schongau zu gewährleisten. Bei der Neuformulierung der Auflage Nr. 2.1 des Genehmigungsbescheides vom 22.11.1995 mußte deshalb gefordert werden, daß zur Trennung vom Trinkwassernetz die Leitung so unterbrochen werden muß, daß keine vorübergehende oder dauerhafte Verbindung mehr besteht, wobei der Einbau eines Schiebers alleine nicht ausreicht.

Dem Widerspruch der Stadt Schongau vom 04.12.1995 konnte deshalb abgeholfen werden.

2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens (Art. 80 Abs. 2 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-, Art. 1 Abs. 1 Kostengesetz -KG-) waren dem Freistaat Bayern aufzuerlegen, weil der Widerspruch erfolgreich war (Art. 80 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG, Art. 2 Abs. 1 Satz 2 KG). Von der Zahlung der Verwaltungskosten ist der Freistaat Bayern befreit (Art. 11 Abs. 3 Satz 1 KG).

Hinweise:

1. Nachdem der Weststadtbrunnen nur noch für Brauchwasserzwecke genutzt werden darf, bedarf die wasserrechtliche Bewilligung vom 11.03.1971 der Änderung. Die wasserrechtliche Gestattung für die Entnahme von Grundwasser zur Brauchwassernutzung ist von der Stadt Schongau beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Wasserrechtsreferat, zu beantragen.
2. Von wasserwirtschaftlicher Seite wird geprüft, ob und ggf. unter welchen Auflagen der Weststadtbrunnen für die Notversorgung nach dem Wassersicherstellungsgesetz erhalten werden muß. Hierzu wird z.Z. eine Stellungnahme vom Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft eingeholt. Nach Vorlage der Stellungnahme wird die Stadt Schongau vom Wasserrechtsreferat des Landratsamtes Weilheim-Schongau unterrichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich unter der Postanschrift: Landratsamt Weilheim-Schongau, Postfach 1353, 82360 Weilheim, oder zur Niederschrift beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB. oder bei dem im Kopfbogen näher bezeichneten Amtsgebäude einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener

...

ner Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.


Blaschke
Landrat

